

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
agrarstrukturgesetz@smekul.sachsen.de

**Entwurf des Gesetzes zum Erhalt und zur Verbesserung der
sächsischen Agrarstruktur (Sächsisches Agrarstrukturgesetz –
SächsAgrStrG)**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRK)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat	Ausgaben: 4 Mio. Euro Einnahmen: 2025: 3.500 Euro 2026: 6.500 Euro
davon Kommunen	Ausgaben: 2024: 29.500 Euro ab 2025: 58.500 Euro jährlich Einnahmen: 2024: 34.500 Euro ab 2025: 69.000 Euro jährlich
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	jährlicher Personalaufwand: 580.000 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
31-8000/5/3

Ihre Nachricht vom
18. April 2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/106-NKR

Dresden,
22. September 2023



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Belastungen
jährlicher Personalaufwand	300.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	35.000 Euro
einmaliger Personalaufwand	120.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	15.000 Euro
davon Kommunen	nicht vollständig quantifizierte Belastungen
jährlicher Personalaufwand	50.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	8.000 Euro
Weitere Wirkungen	Zwangsgelder und Geldbußen in Höhe von 75.000 Euro jährlich
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit den Änderungen sollen unter anderem

- die Mindestgröße für die Genehmigungsbedürftigkeit von Grundstückskaufverträgen auf 1 Hektar heraufgesetzt,
- die Pachtzinshöhe bei Landpachtverträgen auf 50 Prozent über dem ortsüblichen Vergleichspachtzins begrenzt,
- regional verbundene landwirtschaftliche Betriebe erhalten und gestärkt,
- Junglandwirtinnen und -landwirte, Betriebsgründerinnen und -gründer sowie Betriebsübernehmerinnen und -übernehmer unterstützt,
- eine Anzeigepflicht für Anteilsübertragungen an Unternehmungen mit Besitz oder Eigentum an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen eingeführt,
- eine Flächenkonzentrationsgrenze von 2.500 Hektar eingeführt,

- das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht zugunsten von regional verankerten Landwirtinnen und Landwirten gestärkt,
- landwirtschaftlich nutzbare Böden für die Landwirtschaft gesichert und erhalten werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

Die Änderung der Freigrenzen für die Anzeigepflicht im Landpachtverkehr, die Einführung eines Anzeigeverfahrens für Share Deals, die neuen inhaltlichen Anforderungen an den Genehmigungsantrag und die Anzeige nach § 22 Absatz 2 SächsAgrStrG-E, die Darlegungspflichten bei Überschreitung der Flächenkonzentrationsgrenze sowie die Einbindung in der Erstellung des Pachtpreisspiegels und die Evaluation führen zu einer finanziellen Mehrbelastung der Wirtschaft in Höhe von 580.721 Euro pro Jahr.

Das SMEKUL ist als oberste Landwirtschaftsbehörde gemäß § 34 SächsAgrStrG-E nach fünf Jahren mit der Evaluierung des Gesetzes beauftragt. Hierfür ist ein Erfüllungsaufwand von 120 Stunden pro Jahr geplant, der im Rahmen der Aufgabenerfüllung abgedeckt ist.

Insgesamt führen die neuen gesetzlichen Vollzugsaufgaben beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu einem Erfüllungsaufwand von insgesamt circa 324.910 Euro pro Jahr (jährliche Personalkosten von 291.618 Euro und jährliche Sachkosten von 32.392 Euro) zuzüglich eines einmaligen Erfüllungsaufwands im Umfang von 130.745 Euro (einmalige Personalkosten von 116.768 Euro und einmalige Sachkosten von 13.977 Euro) im ersten Jahr der Gesetzesimplementierung. Für die Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS), die im Freistaat Sachsen die Aufgaben des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens wahrnimmt, ergibt sich aus der Erweiterung und Ausdehnung des Vorkaufsrechts ein Mehrererfüllungsaufwand von insgesamt ca. 2.880 Arbeitsstunden. Die daraus resultierenden Personalmehrkosten der SLS werden über eine Kostenumlage finanziert, die auf die Kaufpreise bei Weiterverkauf der Grundstücke aufgeschlagen wird.

Der jährliche Personalaufwand der Landwirtschaftsgerichte wird mit 4.195 Euro und der jährliche Sachaufwand mit 559 Euro beziffert.

Der im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln entstehende Erfüllungsaufwand ist nicht quantifizierbar.

Die im Zuge des Gesetzes erwarteten Änderungen für die unteren Landwirtschaftsbehörden saldieren sich auf einen Erfüllungsmehraufwand von circa 921 Stunden pro Jahr. Davon werden 491 Stunden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2.1 und 430 Stunden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Laufbahngruppe 1.2 geleistet. Dies führt zu einer finanziellen Mehrbelastung von insgesamt circa 58.513 Euro pro Jahr.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Nach derzeitigem Sachstand geht das SMEKUL von einer Anschubfinanzierung des Freistaats in Höhe von bis zu 4 Mio. Euro aus. Beim Freistaat kommt es zudem zu Einnahmen in Höhe von 3.500 Euro im Jahr 2025 und ab 2026 in Höhe von 6.500 Euro.

Bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten rechnet das SMEKUL im Jahr 2024 mit Ausgaben in Höhe von 29.500 Euro und Einnahmen in Höhe von 34.500 Euro. Ab 2025 kommt es zu Ausgaben in Höhe von 58.500 Euro jährlich und Einnahmen in Höhe von 69.000 Euro jährlich.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung der Freigrenzen für die Anzeigepflicht im Landpachtverkehr in § 12 des Entwurfes wird eine Abnahme der Landpachtanzeigen um circa 7 Prozent bzw. 903 Vorgänge prognostiziert. Dies führt bei einer durchschnittlichen zeitlichen Entlastung von circa 15 Minuten pro Vorgang unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bruttostundenlohns von 36,20 Euro (Wirtschaftsabschnitt Land- und Forstwirtschaft, Fischerei gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR) zu einer jährlichen Reduzierung des Personalaufwands in Höhe von -8.172 Euro (903 Vorgänge x -15 Minuten / 60 Minuten x 36,20 Euro).

Die Einführung eines Anzeigeverfahrens für Share Deals führt jährlich zu 48 anzuzeigenden Rechtsgeschäften nach § 11 SächsAgrStrG-E mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 316 Minuten pro Vorgang. Dies führt unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bruttostundenlohns von 36,20 Euro (Wirtschaftsabschnitt Land- und Forstwirtschaft, Fischerei gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR) zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 9.151 Euro (48 Vorgänge x 316 Minuten / 60 Minuten x 36,20 Euro).

Durch die neuen inhaltlichen Anforderungen an den Genehmigungsantrag und die Anzeige nach § 22 Absatz 2 SächsAgrStrG-E wird eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands erwartet, insbesondere durch das Erfordernis, die vor und nach dem Rechtsgeschäft zurechenbare Fläche gemäß § 2 Absatz 10 und 11 SächsAgrStrG-E unter Beachtung von § 3 SächsAgrStrG-E anzugeben und zu belegen. Während sich die Erstellung eines Flächenverzeichnisses für Einzelbetriebe durchschnittlich auf circa 20 Minuten pro Vorgang bei 26.997 Vorgängen beschränkt, ist laut SMEKUL im Fall von nach § 3 verbundenen Unternehmen für die Erstellung eines solchen Verzeichnisses mit einem erheblichen Mehraufwand in Höhe von 133 Minuten pro Vorgang bei 3.067 Vorgängen zu rechnen. Dies führt unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bruttostundenlohns von 36,20 Euro (Wirtschaftsabschnitt Land- und Forstwirtschaft, Fischerei gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR) zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 571.888 Euro (15.798 Stunden x 36,20 Euro).

Darüber hinaus entsteht jenen Antragstellenden und Anzeigenden, die durch das zu beantragende bzw. anzuzeigende Rechtsgeschäft die Flächenkonzentrationsgrenze in Höhe von 2.500 Hektar überschreiten, durch die Angabe eines nach § 8 Absatz 4 SächsAgrStrG-E zu prüfenden gesteigerten Erwerbsinteresses oder eines überragenden agrarstrukturellen Interesses ein Mehraufwand von durchschnittlich 60 Minuten pro Vorgang. Bei 77 Vorgängen ergibt sich eine zeitliche Mehrbelastung von 77 Stunden pro Jahr, die zu einer finanziellen Mehrbelastung von 2.787 Euro pro Jahr führt (77 Stunden x 36,20 Euro durchschnittlicher Bruttostundenlohn im Wirtschaftsabschnitt Land- und Forstwirtschaft, Fischerei gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR).

Durch die Einbindung der Interessensvertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes in die Erstellung des Pachtpreisspiegels nach § 13 SächsAgrStrG-E (alle 2 Jahre) sowie in die Gesetzesevaluation nach § 34 SächsAgrStrG-E (alle 5 Jahre) entsteht der Wirtschaft pro eingebundener Verbandsfachkraft ein Mehraufwand von 40 Stunden pro Beteiligungsprozess. Pro Jahr bedeutet dies eine zeitliche Mehrbelastung von 28 Stunden. Bei einer Beteiligung von 5 Verbände mit je einer Verbandsfachkraft kommt es zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 5.068 Euro pro Jahr (28 Stunden x 5 Verbände x 36,20 Euro durchschnittlicher Bruttostundenlohn im Wirtschaftsabschnitt Land- und Forstwirtschaft, Fischerei gemäß Anlage 2 VwV SächsNKR) in diesem Zusammenhang ausgegangen wird.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ist als obere Landwirtschaftsbehörde zuständig für die Bearbeitung und Prüfung von Anzeigen über den Erwerb von Anteilskäufen und vergleichbarer Rechtsgeschäfte. Bei prognostizierten 48 Anzeigen pro Jahr und einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 27,75 Stunden pro Vorgang, ergibt dies eine durchschnittliche zeitliche Mehrbelastung der oberen Landwirtschaftsbehörde von 1.332 Stunden pro Jahr. Da die Aufgabe von Bediensteten der Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.2 wahrgenommen wird, ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 112.581 Euro (1.332 Stunden x 84,52 Euro

Personalkosten je Stunde LG/E 2.2 gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 10.483 Euro (1.332 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Stunde gemäß VwV Kostenfestlegung).

Darüber hinaus ist die obere Landwirtschaftsbehörde gemäß § 13 Absatz 1 SächsAgrStrG-E damit beauftragt, alle 2 Jahre den Pachtpreisspiegel als Übersicht über den ortsüblichen Vergleichspachtzins zu erstellen. Diese Gesetzesaufgabe wird mit 472 Stunden pro Jahr prognostiziert. Da die Aufgabe von Bediensteten der Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 wahrgenommen wird, ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 28.079 Euro (472 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten je Stunde LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3.715 Euro (472 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Stunde gemäß VwV Kostenfestlegung).

Infolge des zu erwartenden Anstiegs der Anzahl von Vorkaufsrechtsausübungen um insgesamt 41 Fälle kommt es zu einer weiteren Mehrbelastung beim LfULG. Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 32 Stunden pro Vorgang beläuft sich der Zeitaufwand auf 1.312 Stunden pro Jahr. Da die Aufgabe von Bediensteten der Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 wahrgenommen wird, ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 78.051 Euro (1.312 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten je Stunde LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 10.325 Euro (1.312 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Stunde gemäß VwV Kostenfestlegung).

Das LfULG wird den unteren Landwirtschaftsbehörden Leitlinien und Handreichungen zur Festsetzung und Verhängung von Bußgeldern zur Verfügung stellen, für deren Erstellung im ersten Jahr der Gesetzesimplementierung ein einmaliger Erfüllungsaufwand anfällt. Bei einem Zeitaufwand von 444 Stunden für Bedienstete der LG/E 2.2 und 1.332 Stunden der LG/E 2.1, ergeben sich ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 116.768 Euro [(444 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten je Stunde LG/E 2.2) + (1.332 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten je Stunde LG/E 2.1)] und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 13.977 Euro (1.776 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Stunde gemäß VwV Kostenfestlegung).

Im Rahmen der Fachaufsicht soll das LfULG auch die nach § 22 Absatz 2 SächsAgrStrG-E getätigten Antrags- und Anzeigeangaben stichprobenhaft überprüfen. Vom SMEKUL wird hierfür ein Zeitaufwand von 464 Stunden pro Jahr geschätzt. Da die Aufgabe von Bediensteten der Laufbahngruppe/Einstiegsebene LG/E 2.1 wahrgenommen wird, ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 27.603 Euro (464 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten je Stunde LG/E 2.1 gemäß VwV Kostenfestlegung) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 3.652 Euro (464 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten je Stunde gemäß VwV Kostenfestlegung).

Das LfULG ist darüber hinaus für die Prüfung des überragenden agrarstrukturellen Interesses bei der Flächenkonzentration zuständig. Hierbei wird in 22 Fällen pro Jahr ein Negativergebnis mit einem zeitlichen Prüfaufwand von 30 Minuten pro Vorgang erwartet. Für die komplexe materiell-rechtliche Prüfung der erwarteten 5 positiv geprüften Fälle pro Jahr wird der durchschnittliche Zeitaufwand indes auf 105 Stunden pro Vorgang geschätzt. Bei einem Personaleinsatz von Bediensteten der LG/E 2.2 ergeben sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 45.303 Euro (536 Stunden x 84,52 Euro Personalkosten je Stunde LG/E 2.2) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 4.218 (536 Stunden x 7,87 Sachkosten je Stunde gemäß VwV Kostenfestlegung).

Die Evaluation gemäß § 34 SächsAgrStrG-E wird einerseits ohne externe Beteiligung im SMEKUL durchgeführt und ist damit nicht als Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen. Andererseits wird der Erfüllungsaufwand, der durch notwendige Anpassungen an statistischen Programmen beim LfULG entsteht, im Rahmen einer noch zu erstellenden Verordnung dargestellt werden.

Daneben wird dem LfULG ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund einer Beteiligung der oberen Landwirtschaftsbehörde an Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den neu geschaffenen Regelungen für Anteilserwerbe erwartet. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wurde nicht quantifiziert.

Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der funktionellen Anpassung sowie dem Betrieb des landesweiten IT-Fachprogramms für den Grundstück- und Landpachtverkehr wird im Rahmen der nach § 33 SächsAgrStrG-E zu erlassenden Rechtsverordnung zur Konkretisierung der zu erhebenden statistischen Merkmale dargestellt werden.

Der bei der Sächsischen Landsiedlung GmbH (SLS) entstehende Personalaufwand wird über eine Kostenumlage finanziert, die auf die Kaufpreise bei Weiterverkauf der Grundstücke aufgeschlagen wird.

Bei den Landwirtschaftsgerichten wird mit 12 zusätzlichen Zwangsgeldverhängungen pro Jahr gerechnet. Angesichts der erwarteten Fallvolumina wird der bei den Landwirtschaftsgerichten anfallende Erfüllungsaufwand auf circa 16 Stunden pro Jahr für Richterinnen und Richter (LG/E 2.2), 15 Stunden pro Jahr für Servicepersonal der Geschäftsstellen (LG/E 1.2), 18 Stunden pro Jahr für Rechtspflegerinnen und -pfleger (LG/E 2.1) sowie auf 22 Stunden pro Jahr für Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher (LG/E 1.2) geschätzt. Somit bemisst sich der jährliche Personalaufwand der Landwirtschaftsgerichte auf circa 4.195 Euro (16 Stunden x 84,52 Euro + 18 Stunden x 59,49 Euro + 37 Stunden x 47,88 Euro) und der jährliche Sachaufwand auf circa 559 Euro (71 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Der im Zusammenhang mit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen behördliche und richterliche Anordnungen nach diesem Gesetz entstehende Erfüllungsaufwand der Landwirtschaftsgerichte und des Oberlandesgerichts wurde nicht quantifiziert.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Erfüllungsaufwand der unteren Landwirtschaftsbehörden reduziert sich aufgrund der neuen Freigrenzen im Grundstücksverkehr, die eine beschleunigte Bearbeitung von Anträgen um durchschnittlich -14 Minuten erwarten lässt (Zeugniserteilung statt Genehmigungsprüfung) bei 1.903 Fällen. Zudem führen die neuen Freigrenzen im Landpachtverkehr zu einer Abnahme der jährlichen Vertragsanzeigen im Landpachtverkehr um 903 Fälle bei -23 Minuten. Insgesamt führen diese Regelungen zu einer jährlichen Reduzierung des Zeitaufwands in Höhe von -790 Stunden.

Daneben wirkt sich auch die Einführung und Konkretisierung der Versagungs- sowie Beanstandungstatbestände nach § 8, § 11 und § 12 SächsAgrStrG-E auf den Erfüllungsaufwand der unteren Landwirtschaftsbehörden aus. Einerseits lässt der neue Beanstandungs- bzw. Versagungstatbestand der übermäßigen Flächenkonzentration im Rahmen der Prüfung von 26.997 prognostizierten Vorgängen (Genehmigungsanträge

und Anzeigen) eine Mehrbelastung der unteren Landwirtschaftsbehörden im Umfang von durchschnittlich 30 Minuten pro Vorgang erwarten. Andererseits wird die Änderung des Beanstandungsgrundes für die Pachtzinshöhe, der mit dem ortsüblichen Vergleichspachtzins zu vergleichen ist, zu einer Minderbelastung im Rahmen der Prüfung von geschätzten 11.898 Landpachtverträgen im Umfang von -60 Minuten pro Vorgang führen. Dies führt insgesamt zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 1.601 Stunden (26.997 Vorgänge x 30 Minuten / 60 Minuten + 11.898 Vorgänge x -60 Minuten).

Für die Erweiterung und Ausdehnung des Vorkaufsrechts wird ein Zeitaufwand von 20 Minuten pro Vorgang prognostiziert, da die vorkaufsrechtliche Prüfung bereits nach bisheriger Rechtslage für eine Versagung nach § 9 Abs. 1 Nummer 1 Grundstückverkehrsgesetz (GrdStVG) bei Grundstücksveräußerungen mit einer Größe zwischen 0,5 und unter zwei Hektar erforderlich war. Dies führt bei jährlich prognostizierten 9 zusätzlichen Vorkaufsrechtsausübungen zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 3 Stunden.

Daneben fällt bei den unteren Landwirtschaftsbehörden ein durchschnittlicher zeitlicher Mehraufwand aus der Mitteilungspflicht an die oder den Vorkaufsverpflichteten (Veräußerin oder Veräußerer) nach § 16 Absatz 1 SächsAgrStrG-E in Höhe von circa 10 Stunden im Jahr (41 Fälle x 15 Minuten) an.

In diesem Zusammenhang fallen zusätzliche Sachkosten für die förmliche Zustellung von Unterlagen im Umfang von circa 168 Euro pro Jahr an.

Der zu erwartende Anstieg des jährlichen Auflagenvolumens nach § 9, § 11 und § 12 SächsAgrStrG-E soll nach §§ 31 und 32 SächsAgrStrG-E mithilfe von Zwangs- und Ordnungsgeldern durchgesetzt werden. Der zeitliche Aufwand für die Beantragung der Festsetzung eines Zwangsgeldes beim zuständigen Landwirtschaftsgericht wird auf durchschnittlich 150 Minuten pro Vorgang geschätzt. Durch die Verhängung von Bußgeldern wird den unteren Landwirtschaftsbehörden ein durchschnittlicher Zeitaufwand von schätzungsweise circa 30 Minuten pro Vorgang entstehen. Dies führt zu einem jährlichen Zeitaufwand in Höhe von 118 Stunden.

Von dem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 942 Stunden in den unteren Landwirtschaftsbehörden werden 502 Stunden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 2.1 und 440 Stunden von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern der Laufbahngruppe/Einstiegsebene 1.2 geleistet. Dies führt zu einem jährlichen Personalaufwand in Höhe von 50.931 Euro (502 Stunden x 59,49 Euro Personalkosten je Stunde gemäß VwV Kostenfestlegung + 440 Stunden x 47,88 Euro Personalkosten je Stunde gemäß VwV Kostenfestlegung) und einem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 7.582 Euro (942 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung + 168 Euro).

Daneben wird ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand aufgrund einer Beteiligung der unteren Landwirtschaftsbehörden an Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den neu geschaffenen grundstück- und landpachtverkehrsrechtlichen Regelungen erwartet. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wurde nicht quantifiziert.

Der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der funktionellen Anpassung sowie dem Betrieb des landesweiten IT-Fachprogramms für den Grundstück- und Landpachtverkehr wird im Rahmen der nach § 33 SächsAgrStrG-E zu erlassenden Rechtsverordnung zur Konkretisierung der zu erhebenden statistischen Merkmale dargestellt werden.

2.5. Weitere Wirkungen

Gemäß § 31 kann ein Zwangsgeld in der Höhe der Hälfte des wirtschaftlichen Vorteils bzw. des zweifachen Werts des wirtschaftlichen Vorteils festgesetzt werden. Gemäß § 32 kann eine Geldbuße von bis zu 40.000 Euro je Hektar bzw. von bis zu 4.000 Euro je Hektar festgesetzt werden. Insgesamt rechnet das SMEKUL mit Zwangsgeldern und Geldbußen in Höhe von 75.000 Euro jährlich.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez. Munz
Vorsitzende

gez. Ludwig
Berichterstatterin